

Gemeinsamer Bericht
des
Vorstands der ENTEGA AG
und der
Geschäftsführung der HSE Beteiligungs-GmbH
gemäß § 293a AktG über den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages
zwischen der
ENTEGA AG
und der
HSE Beteiligungs-GmbH

1 Vorbemerkung

Die ENTEGA AG (vormals firmierend unter HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE)) und ihre 100 % Tochtergesellschaft, die HSE Beteiligungs-GmbH, beabsichtigen, einen Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen. Gleichzeitig ist beabsichtigt, dass die HSE Beteiligungs-GmbH und ihre 100 % Tochtergesellschaft, die ENTEGA Energie GmbH (vormals firmierend unter ENTEGA Energie GmbH & Co. KG), ihrerseits einen Ergebnisabführungsvertrag abschließen.

Bislang war vorgesehen, dass die HSE Beteiligungs-GmbH nach Wirksamkeit des Rechtsformwechsels auf die ENTEGA Energie GmbH mit steuerlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2015 umwandlungsrechtlich verschmolzen wird, um anschließend einen direkten Ergebnisabführungsvertrag zwischen der ENTEGA AG und der ENTEGA Energie GmbH abzuschließen. Hierzu haben der Aufsichtsrat der ENTEGA AG am 25. März 2015 und die Hauptversammlung der ENTEGA AG am 9. Juli 2015 ihre Zustimmung erteilt.

Bei der geplanten Verschmelzung der HSE Beteiligungs-GmbH auf die ENTEGA Energie GmbH werden so genannte sperrfristverhaftete Anteile bewegt. Die Bewegung dieser Anteile führt über die Aufdeckung der stillen Reserven zu einer Besteuerung des Einbringungsgewinns im vorliegenden Fall in erheblicher Höhe. Von der rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns kann abgesehen werden, wenn ein Billigkeitsantrag i.S.d. Umwandlungssteuererlasses gestellt wird. Dieser Billigkeitsantrag bedingt, dass bestimmte Voraussetzungen wie z.B. keine Verlagerung stiller Reserven auf Dritte erfüllt sind. Da die notwendigen Voraussetzungen bei der geplanten Verschmelzung der HSE Beteiligungs-GmbH auf die ENTEGA Energie GmbH vorliegen, wurde durch unseren externen Steuerberater, der den gesamten Prozess eng begleitet, am 20. Mai 2015 ein Billigkeitsantrag gestellt.

Dieser Antrag wurde überraschend von Seiten des Finanzamts Darmstadt nicht zur materiellen Würdigung zugelassen. Die Behörde ist vielmehr der Ansicht, dass ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gestellt werden muss. Aufgrund der erwarteten Zeitdauer bei der behördenseitigen Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft konnte die geplante Verschmelzung der HSE Beteiligungs-GmbH auf die ENTEGA Energie GmbH nicht wie geplant bis spätestens zum 31. August 2015 beurkundet und zu dem Handelsregister angemeldet werden, so dass die achtmonatige steuerliche Rückwirkung der Verschmelzung nicht mehr erreicht werden kann. Zur Vermeidung steuerlicher Risiken und zur Sicherstellung des Zeitplans für die Steueroptimierung noch im Jahr 2015 wird daher die HSE Beteiligungs-GmbH einstweilen bestehen bleiben müssen. Diese Alternative führt im Vergleich zur ursprünglich geplanten Vorgehensweise zu einer zeitlich befristeten Doppelstruktur, in der die HSE Beteiligungs-GmbH als Gesellschafterin der ENTEGA Energie GmbH bestehen bleibt. Vor diesem Hintergrund wird nun die im ersten Absatz beschriebene Vorgehensweise mit dem Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen sowohl zwischen der ENTEGA AG und der HSE Beteiligungs-GmbH als auch zwischen der HSE Beteiligungs-GmbH und der ENTEGA Energie GmbH verfolgt.

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre bzw. Gesellschafter und zur Vorbereitung der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der ENTEGA AG und der Gesellschafterversammlung der HSE Beteiligungs-GmbH erstellen die Vorstände der ENTEGA AG und die Geschäftsführer der HSE Beteiligungs-GmbH gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der ENTEGA AG als Organträgerin und der HSE Beteiligungs-GmbH als Organgesellschaft. Zu dem weiteren Ergebnisabführungsvertrag zwischen der HSE Beteiligungs-GmbH als Organträgerin und der ENTEGA Energie GmbH als Organgesellschaft wird von den betroffenen Geschäftsführungen ein separater Bericht erstellt.

2 Darstellung der Vertragsparteien

2.1 ENTEGA AG (vormals HEAG Südhessische Energie AG (HSE))

2.1.1 Unternehmensgegenstand und Firma

Die ENTEGA AG ist Muttergesellschaft des ENTEGA-Konzerns und ist mit ihren Tochtergesellschaften der führende Energie- und Infrastrukturdienstleister Südhessens in den klassischen Bereichen Versorgung mit Energie und Wasser sowie regenerative

Energieerzeugung. Sie gehört mit ihrer Vertriebstochter ENTEGA Energie GmbH zu den größten Anbietern von Ökostrom und klimaneutralem Erdgas in Deutschland. Die ENTEGA AG und ihre Tochtergesellschaften ermöglichen eine moderne Daseinsvorsorge und leisten einen dauerhaften Beitrag zu einer zukunftsfähigen Lebenswelt.

Gegenstand des Unternehmens sind die Versorgung mit Energie und Wasser sowie die Entsorgung, der Bau, der Betrieb und die sonstige Nutzung von Erzeugungsanlagen aller Art einschließlich Heizwerken und von Transportsystemen für Energie, Wasser und Abwasser, die Planung, Baureifmachung, Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten und Grundstücken in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Bereichen.

Die ENTEGA AG ist im Handelsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer HRB 5151 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt, die Geschäftsanschrift lautet Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt.

2.1.2 Wirtschaftliche Verhältnisse der ENTEGA AG

Gemäß dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 weist die Gesellschaft bei Umsatzerlösen von Mio. EUR 337,4 (Vorjahr: Mio. EUR 584,9) ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von Mio. EUR 105,6 (Vorjahr: Mio. EUR 28,3) aus. Der Rückgang der Umsatzerlöse ist überwiegend auf ein niedrigeres Niveau im Bereich der konzerninternen Handelsumsätze zurückzuführen. Das deutlich höhere operative Ergebnis resultiert unter anderem aus dem Rückgang der Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen von Mio. EUR 104,6 im Vorjahr auf Mio. EUR 70,0 in 2014 aufgrund des Wegfalls von belastenden Sondereffekten aus der Abwertung des Gasturbinenkraftwerks sowie der Zuführung zur Risikovorsorge für rechtliche Unwägbarkeiten und schwebende Geschäfte in 2013. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich mit Mio. EUR 196,5 stark erhöht (Vorjahr: Mio. EUR 43,6), was vor allem auf den Einmaleffekt in Höhe von Mio. EUR 144,0 aus der Einbringung der Beteiligung an der ENTEGA Energie GmbH & Co. KG in die HSE Beteiligungs-GmbH zurückzuführen ist. Das Finanzergebnis fiel hingegen mit Mio. EUR 11,0 (Vorjahr: Mio. EUR 119,0) deutlich niedriger aus, was insbesondere auf den Verkauf der Enviro-Gruppe im Vorjahr mit einem positiven Beteiligungsergebnis bei gleichzeitigem Abschreibungsbedarf in 2014 auf die Beteiligungen e-netz Südhessen GmbH & Co. KG, HSE Medianet GmbH sowie der HSE Regenerativ GmbH zurückzuführen ist.

Der Jahresüberschuss beträgt dadurch Mio. EUR 115,9 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag von Mio. EUR 12,3). Bei einer Bilanzsumme von Mio. EUR 1.233,6 (Vorjahr: Mio. EUR 1.179,9) und einem bilanziellen Eigenkapital von Mio. EUR 399,3 (Vorjahr: Mio. EUR 283,5) errechnet sich eine im Jahresvergleich stark verbesserte Eigenkapitalquote von 32,4 % (Vorjahr: 24,0 %).

2.2 HSE Beteiligungs-GmbH

2.2.1 Unternehmensgegenstand und Firma

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Beteiligungsgesellschaften der ENTEGA AG. Darüber hinaus betreibt sie keine Geschäfte. Die HSE Beteiligungs-GmbH (vormals: HSE Medianet Verwaltungs-GmbH) ist im Handelsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer HRB 92333 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt, die Geschäftsanschrift lautet Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt.

2.2.2 Wirtschaftliche Verhältnisse der HSE Beteiligungs-GmbH

Sowohl die Bilanz als auch die Gewinn- und Verlustrechnung der HSE Beteiligungs-GmbH sind 2014 maßgeblich durch die Einbringung der Anteile an der ehemaligen ENTEGA Energie GmbH & Co. KG (nunmehr ENTEGA GmbH & Co. KG) sowie der ENTEGA Energie Verwaltungs-GmbH, die inzwischen zum 1. September 2015 umwandlungsrechtlich auf die ENTEGA Energie GmbH verschmolzen wurde, durch den Gesellschafter ENTEGA AG bestimmt.

Die HSE Beteiligungs-GmbH weist gemäß testiertem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 einen Jahresfehlbetrag von 42 TEUR (Vorjahr: 2 TEUR) aus. Die Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber dem Vorjahr resultiert vorrangig aus den durch die Gründung und Einbringung resultierenden Kosten, die sich in gestiegenen Verwaltungsaufwendungen niederschlagen. Die Anteile an der ehemaligen ENTEGA Energie GmbH & Co. KG sowie der ENTEGA Energie Verwaltungs-GmbH wurden in der Bilanz zum 31. Dezember 2014 im Finanzanlagevermögen mit einem Buchwert von 243,7 Mio. EUR ausgewiesen. Das Stammkapital wurde in diesem Zusammenhang von 25 TEUR auf 7000 TEUR erhöht und der darüber hinausgehende Buchwert der Anteile in die Kapitalrücklage eingestellt. Aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft werden keine Investitionen getätigt, es wird kein eigenes Personal beschäftigt.

2.3 ENTEGA Energie GmbH (vormals ENTEGA Energie GmbH & Co. KG)

Im Hinblick auf den geplanten Abschluss eines weiteren Ergebnisabführungsvertrags zwischen der HSE Beteiligungs-GmbH und der ENTEGA Energie GmbH wird letztere Gesellschaft in diesem Bericht der Vollständigkeit halber ebenfalls dargestellt.

2.3.1 Unternehmensgegenstand und Firma

Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Energie sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Bereich. Wesentliches Ziel ist die Sicherstellung der allgemeinen Energieversorgung im Rhein-Main-Neckar-Raum. Die ENTEGA Energie GmbH ist im Handelsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter HRB 94496 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt, die Geschäftsanschrift lautet Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt. Der Rechtsformwechsel der ENTEGA Energie GmbH & Co. KG zur ENTEGA Energie GmbH wurde mit Umwandlungsbeschluss vom 22.05.2015 (UR-Nr. 138/15 des Notarvertreters Patric Schiweck als amtlich bestellter Notarvertreter des Notars Erwin Falk) beschlossen. Der Rechtsformwechsel wurde am 20.08.2015 in dem Handelsregister eingetragen und ist seit diesem Zeitpunkt wirksam.

An dem Stammkapital der ENTEGA Energie GmbH hält die HSE Beteiligungs-GmbH einen Geschäftsanteil von 6.952.990 EUR und zehn Geschäftsanteile von je 1 EUR. Insgesamt beträgt das Stammkapital der ENTEGA Energie GmbH 6.953.000 EUR.

2.3.2 Wirtschaftliche Verhältnisse der ENTEGA Energie GmbH

Sowohl die Bilanz als auch die Gewinn- und Verlustrechnung der ENTEGA Energie GmbH & Co. KG als Vorgängergesellschaft der ENTEGA Energie GmbH wurden 2014 maßgeblich durch die Verschmelzung mit der ENTEGA Geschäftskunden GmbH & Co. KG geprägt. Deshalb wird nachfolgend auf die angepassten Vorjahreszahlen Bezug genommen, die bereits die vereinte Geschäftstätigkeit beider Gesellschaften im Jahr 2013 abbilden.

Die ENTEGA Energie GmbH & Co. KG weist gemäß testiertem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 bei leicht gesunkenen Umsatzerlösen von Mio. EUR 1.066,4 (Vorjahr: Mio. EUR 1.140,1) ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von Mio. EUR 23,5 (Vorjahr: Mio. EUR 13,7) aus. Die Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Vorjahr resultiert vorrangig aus der positiven Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von insgesamt Mio. EUR 15,0 (Vorjahr: Mio. EUR 11,3 Mio.), wobei die wesentlichen

Posten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus Mahnungen und Erträge aus bereits ausgebuchten Forderungen darstellen. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wird des Weiteren vom annähernd konstanten Personalaufwand von Mio. EUR 15,6 (Vorjahr: Mio. EUR 16,1) sowie den sonstigen betrieblichen Aufwendungen geprägt, die durch Sparmaßnahmen, die im Wesentlichen im Bereich IT und Marketing realisiert wurden, im Vergleich zum Vorjahr um 13,0 % auf Mio. EUR 56,2 gesenkt werden konnten. Der Jahresüberschuss beträgt Mio. EUR 18,2 (Vorjahr: Mio. EUR 12,5). Bei einer Bilanzsumme von Mio. EUR 292,1 (Vorjahr: Mio. EUR 277,6) und einem bilanziellen Eigenkapital von Mio. EUR 45,9 (Vorjahr: Mio. EUR 36,7) errechnet sich eine verbesserte Eigenkapitalquote von 15,7 % (Vorjahr: 13,2 %).

3 Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

3.1 Ökonomische Zielsetzung

Der ENTEGA-Konzern beabsichtigt, durch den Abschluss der Ergebnisabführungsverträge zwischen der ENTEGA AG und der HSE Beteiligungs-GmbH einerseits und zwischen der HSE Beteiligungs-GmbH und der ENTEGA Energie GmbH andererseits die Ertragssteuerbelastung des Konzerns nachhaltig zu senken und damit einen Beitrag zur Ergebnis- und Kennzahlenverbesserung im ENTEGA-Konzern zu leisten. Hierzu sollen bestehende steuerliche Gestaltungsspielräume im Konzern genutzt werden. Während die ENTEGA Energie GmbH in künftigen Perioden positive Ergebnisse erzielen wird und ihre steuerlichen Verlustvorträge zum Ende des Geschäftsjahres 2014 bis auf 2,5 Mio. EUR reduziert hat, bestehen auf Ebene der ENTEGA AG noch erhebliche gewerbsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von rund 168 Mio. EUR. Durch Nutzung dieser Verlustvorträge kann ein Anstieg der künftigen Gewerbesteuerzahlungen des ENTEGA-Konzerns vermieden werden. Hierzu ist es erforderlich, die Ergebnisse der ENTEGA Energie GmbH auch steuerlich in die ENTEGA AG miteinzubeziehen. Dies wird über die Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der ENTEGA AG und der HSE Beteiligungs-GmbH einerseits und zwischen der HSE Beteiligungs-GmbH und der ENTEGA Energie GmbH andererseits gewährleistet.

3.2 Steuerliche Wirkung des Ergebnisabführungsvertrags

Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen den Vertragsparteien ENTEGA AG und HSE Beteiligungs-GmbH. Sie bewirkt, dass die positiven steuerlichen Ergebnisse der HSE Beteiligungs-GmbH der ENTEGA AG zugerechnet werden. Die positiven steuerlichen

Ergebnisse der HSE Beteiligungs-GmbH werden aufgrund der ebenfalls geplanten Begründung einer ertragssteuerlichen Organschaft durch Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags zwischen der HSE Beteiligungs-GmbH und der ENTEGA Energie GmbH die positiven steuerlichen Ergebnisse der ENTEGA Energie GmbH mit einschließen. Da die ENTEGA AG derzeit steuerliche Verlustvorträge aufweist, müssen künftige positive steuerliche Ergebnisse der HSE Beteiligungs-GmbH und damit indirekt auch der ENTEGA Energie GmbH zunächst mit ihnen verrechnet werden. Dadurch wird das Steuersparpotenzial auf Ebene der ENTEGA AG realisiert und die Steuerbelastung auf Ebene der ENTEGA Energie GmbH bzw. im Konzern reduziert. Hierdurch ergibt sich für den Zeitraum 2015 bis 2019 ein voraussichtlicher steuerlicher Vorteil von mindestens 2,5 Mio. EUR/a.

3.3 Sonstige Rechtsfolgen des Vertragsabschlusses

Auf Grundlage des Ergebnisabführungsvertrages verpflichtet sich die HSE Beteiligungs-GmbH, ihren ganzen Gewinn an die ENTEGA AG abzuführen. Daneben ist die ENTEGA AG zum Ausgleich etwaiger während der Laufzeit des Vertrages entstehender Fehlbeträge bei der HSE Beteiligungs-GmbH verpflichtet. Es sind keine Umstände erkennbar, dass die Parteien den aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen nicht nachkommen werden bzw. dass bei der HSE Beteiligungs-GmbH zukünftig Jahresfehlbeträge entstehen werden.

3.4 Alternativen zu einem Ergebnisabführungsvertrag

Das mit den Ergebnisabführungsverträgen verfolgte Ziel der Steueroptimierung kann durch andere rechtliche oder steuerliche Maßnahmen nicht oder nicht in gleicher Weise erreicht werden.

4 Inhalt des Ergebnisabführungsvertrages

Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der ENTEGA AG und der HSE Beteiligungs-GmbH wird folgenden wesentlichen Inhalt haben:

Die HSE Beteiligungs-GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn gemäß allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die ENTEGA AG abzuführen.

Die HSE Beteiligungs-GmbH darf während der Vertragsdauer Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen können auf Verlangen der ENTEGA AG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Dies gilt entsprechend im Falle der Auflösung eventueller während der Dauer des Vertrags in die satzungsmäßigen Rücklagen eingestellter Beträge. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen sowie von Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen, soweit sie in Geschäftsjahren vor Anwendung dieses Vertrages eingestellt wurden oder entstanden sind. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist generell ausgeschlossen. Die Zulässigkeit der Auflösung, Ausschüttung oder Entnahme von Kapitalrücklagen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der HSE Beteiligungs-GmbH und wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der HSE Beteiligungs-GmbH für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.

Die ENTEGA AG ist ihrerseits zur Verlustübernahme gemäß § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der HSE Beteiligungs-GmbH und wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der HSE Beteiligungs-GmbH und der Zustimmung der Hauptversammlung der ENTEGA AG geschlossen. Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der HSE Beteiligungs-GmbH wirksam. Der Vertrag kommt erstmals für das Geschäftsjahr der HSE Beteiligungs-GmbH zur Anwendung, das am 1. Januar 2015 beginnt, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr der HSE Beteiligungs-GmbH, in dem der Vertrag wirksam wird.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres der HSE Beteiligungs-GmbH unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Ablauf von sechs Zeitjahren seit Beginn des Geschäftsjahres, für welches der Vertrag erstmals Anwendung

findet, d.h. frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2020, wenn er im Jahr 2015 wirksam wird.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt nach dem Vertrag insbesondere im Falle der Veräußerung, Einbringung oder sonstigen Übertragung der HSE Beteiligungs-GmbH vor. Weitere wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung sind die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes einer der Vertragsparteien ins Ausland, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt, sowie bestimmte gesellschaftsrechtliche Maßnahmen.

5 Vertragsprüfung / Ausgleichszahlungen / Abfindungen

Da die ENTEGA AG alleinige Gesellschafterin der HSE Beteiligungs-GmbH ist, muss der Ergebnisabführungsvertrag nicht gemäß §§ 293b ff. AktG durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) geprüft werden. Aus dem gleichen Grund muss die ENTEGA AG weder Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG noch Abfindungen nach § 305 AktG leisten.

Darmstadt, 22. Oktober 2015

ENTEGA AG

(Organträger)



Dr. Marie-Luise Wolff-Hertwig



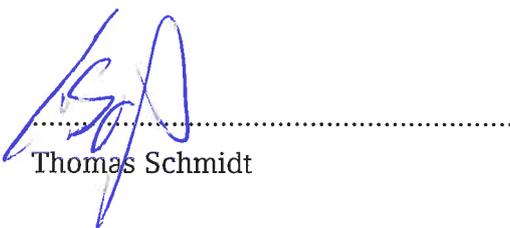
Albrecht Förster



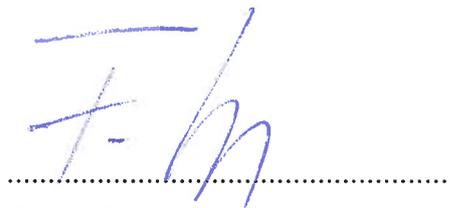
Andreas Niedermaier

HSE Beteiligungs-GmbH

(Organgesellschaft)



Thomas Schmidt



Frank Gey